

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Synthomer Austria GmbH („AVB“)

Diese AVB bilden zusammen mit der von der Synthomer Austria GmbH (FN 473382a) („Verkäufer“) gemäß Bedingung 1.2 angenommenen Bestellung („Bestellung“) den Vertrag („Vertrag“) zwischen dem Verkäufer und der natürlichen oder juristischen Person („Käufer“), die die Waren („Waren“) und ggf. die mit der Lieferung der Waren verbundenen technischen Dienstleistungen („Dienstleistungen“) kauft.

### 1. Grundlage des Vertrags

- 1.1 Die Angebote des Verkäufers stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Käufer dar, ein verbindliches Angebot abzugeben. Die Bestellung des Käufers stellt ein Angebot zum Kauf der Waren dar.
- 1.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verkäufer die Bestellung entweder schriftlich oder durch Lieferung der Ware annimmt, je nachdem, was zuerst eintritt („Auftragsbestätigung“).
- 1.3 Der Vertrag unterliegt diesen AVB unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer anzuwenden oder einzubeziehen wünscht oder die sich aus Handelsbrauch, Gewohnheit oder dem Geschäftsverlauf ergeben, auch wenn der Verkäufer der Anwendung der Bedingungen des Käufers im Einzelfall nicht widerspricht.
- 1.4 Vorbehaltlich der Bedingungen 2.5 und 4.3 darf der Käufer eine Bestellung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers stornieren, verschieben oder ändern.

### 2. Preise und Zahlung

- 2.1 Der Preis für die Waren ist der im Vertrag vereinbarte Preis („Preis“) und versteht sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich:
    - 2.1.1 aller Kosten für Versicherung, Transport und Lieferung der Waren;
    - 2.1.2 Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Einfuhrzölle oder -gebühren (falls einschlägig).
  - 2.2 Wenn ein Verkauf der Waren für eine Befreiung von der Mehrwertsteuer (oder einer gleichwertigen Steuer) in Frage kommt, muss der Verkäufer diese Befreiung berücksichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, alle vom Verkäufer vernünftigerweise angeforderten Informationen zum Nachweis der Berechtigung zur Steuerbefreiung, einschließlich eines schriftlichen Ausfuhrnachweises, unverzüglich vorzulegen. **Werden diese Informationen nicht innerhalb von 15 Werktagen (in Oesterreich) („Werktage“) zur Verfügung gestellt, stellt der Verkäufer die Mehrwertsteuer (oder eine gleichwertige Steuer) zusätzlich zum Preis in Rechnung. Der Käufer stellt den Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung und von allen Verpflichtungen, Schäden, Verlusten und/oder Kosten frei, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß dieser Klausel und aus der Veranlagung zur Mehrwertsteuer (oder einer gleichwertigen Steuer) im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Strafen und Verzugszinsen.**
  - 2.3 Die Kosten für die Dienstleistungen (falls vereinbart) sind im Preis enthalten.
  - 2.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis bis zum tatsächlichen Lieferdatum durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu ändern, um folgende Umstände zu berücksichtigen:
    - 2.4.1 jede Erhöhung der Lohn-, Material- und sonstigen Herstellungskosten, jede Erhöhung oder Neuerhebung von Steuern und Abgaben, jede Erhöhung der Wechselkurse; und/oder
    - 2.4.2 jede Änderung der Spezifikation (wie in Bedingung 6.1.1 definiert), die von den Parteien nach Abschluss des Vertrags vereinbart wurde; und/oder
    - 2.4.3 jede von den Parteien nach Abschluss des Vertrags vereinbarte Änderung der Liefertermine, die zu einer Erhöhung der Kosten für den Verkäufer führt; und/oder
    - 2.4.4 alle zusätzlichen Kosten, die sich aus den Lieferinformationen des Käufers oder der Nichtbereitstellung der Lieferinformationen (wie in Bedingung 4.4 definiert) oder einer vom Käufer verursachten Verzögerung ergeben.
  - 2.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, entsprechend zu verfahren, wenn durch die in Bedingung 2.4.1 genannten Fälle Kostensenkungen eintreten. Der Käufer hat das Recht, nicht erfüllte Bestellungen (oder Teile davon), die Gegenstand einer Preiserhöhung gemäß den Bedingungen 2.4.1 sind, zu stornieren, indem er den Verkäufer entweder innerhalb von 2 Werktagen nach Mitteilung der Preiserhöhung oder vor der tatsächlichen Lieferung der Waren schriftlich darüber informiert, je nachdem, was zuerst eintritt.
  - 2.6 Die Rechnungen sind vom Käufer innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der auf der Rechnung angegebenen Währung und in frei verfügbaren Mitteln zu bezahlen.
  - 2.7 Alle vom Käufer geschuldeten Beträge: (i) sind sofort bei Beendigung des Vertrages fällig, es sei denn, der Verkäufer hat die Beendigung zu vertreten; und (ii) sind vorbehaltlich der Bedingung 2.10 in jedem Fall in voller Höhe ohne Abzug (einschließlich etwaiger Bankgebühren), Aufrechnung, Gegenforderung oder Einbehalt zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen oder Einbehalten von Steuern; in diesem Fall hat der Käufer den zusätzlichen Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Verkäufer den vollen Rechnungsbetrag erhält).
  - 2.8 Ist ein Betrag, den der Käufer dem Verkäufer schuldet, überfällig, oder stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers aus irgendeinem Grund beeinträchtigt ist (z. B. wenn der Käufer zahlungsunfähig wird (wie in Bedingung 5.7 definiert), kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (i) alle ausstehenden Bestellungen stornieren oder aussetzen und/oder (ii) vom Vertrag zurücktreten und die sich auf dem Transportweg befindlichen Waren zurückrufen und/oder (iii) jeden für bereits erfolgte Lieferungen gewährten Kredit widerrufen und/oder (iv) weitere Lieferungen ablehnen, es sei denn, er erhält eine Vorauszahlung oder eine ausreichende Sicherheit.
  - 2.9 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auf Rechnungen, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, Zinsen in Höhe von 5 % p.a. zu berechnen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere auf Verzugszinsen) des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
  - 2.10 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, als seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Im Falle von Mängeln (wie in Bedingung 6.5 definiert) an den gelieferten Waren bleiben die Rechte des Käufers hiervon unberührt.
- ### 3. Mengen
- 3.1 Die Menge der Waren wird in der Auftragsbestätigung angegeben.
  - 3.2 **Als das Gewicht oder Volumen der Waren gilt das vom Verkäufer ermittelte Gewicht oder Volumen, das von beiden Parteien als richtig akzeptiert wird (sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird). Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für einen Gewichtsverlust während des Transports.**
  - 3.3 Der Verkäufer ist berechtigt, eine Untertlieferung von bis zu 10% zu liefern, ohne dass dies eine Haftung des Verkäufers begründet, wobei der Rechnungswert entsprechend angepasst wird, so dass der Käufer nur für die tatsächlich gelieferte Menge zahlt. Das Gleiche gilt für die Lieferung eines Überschusses von bis zu 10%.
  - 3.4 Der Verkäufer kann Teillieferungen vornehmen (und in Rechnung stellen), wobei jede Teillieferung als gesonderter Vertrag gilt. Lieferverzögerungen oder Mängel einer Teilmenge berechtigen den Käufer nicht zur Stornierung einer anderen Teilmenge.
- ### 4. Lieferung
- 4.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden alle Waren FCA („Free Carrier“ im Sinne der INCOTERMS 2020®) an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort geliefert.
  - 4.2 Alle für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen angegebenen Termine sind nur annähernd, und der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht vertragswesentlich.
  - 4.3 **Im Falle eines Lieferverzugs hat der Käufer den Verkäufer schriftlich aufzufordern,**

**die Lieferung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Vorbehaltlich der Bedingung 4.4 ist der Käufer berechtigt, die Bestellung zu stornieren, wenn der Verkäufer die Lieferung nicht innerhalb von 14 Tagen vornimmt. Die Haftung des Verkäufers und die Rechtsbehelfe des Käufers für eine solche Nichtlieferung sind beschränkt auf (a) die Rückerstattung aller Beträge, die der Käufer für die nicht gelieferten Waren gezahlt hat, und (b) die Erstattung der vernünftigen und angemessenen Kosten, die dem Käufer bei der Beschaffung von Ersatzwaren ähnlicher Beschreibung und Qualität zum niedrigsten verfügbaren Marktpreis, abzüglich des Preises der betreffenden Waren, entstanden sind. Das Recht des Käufers, einen weitergehenden Schaden gemäß Bedingung 8.3 geltend zu machen, bleibt unberührt.**

- 4.4 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen, wenn der Käufer es versäumt hat, eine schriftliche Mitteilung gemäß Bedingung 4.3 zu machen, oder für Verzögerungen, die durch Folgendes verursacht werden: (i) ein Ereignis Höherer Gewalt oder (ii) das Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer ausreichende Anweisungen, Informationen, Erlaubnisse oder Genehmigungen zu verschaffen, damit die Waren oder Dienstleistungen rechtzeitig geliefert werden können („Lieferinformationen“).
  - 4.5 Weigert sich der Käufer, die Waren zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft abzunehmen, oder unterlässt er es, Lieferinformationen zur Verfügung zu stellen, um eine rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen, gelten die Waren als zum Fälligkeitsdatum geliefert, und der Verkäufer kann dem Käufer alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen (u. a. für Liegegelder, vergeblichen Transport, Lagerung und Versicherung). Unter den gesetzlichen Bedingungen kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Waren zum besten Preis verkaufen, der unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise zu erzielen ist, und dem Käufer eine etwaige Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Preises für die Waren in Rechnung stellen.
  - 4.6 Wenn auf dem Lieferschein oder der Verpackungsetikettierung des Verkäufers angegeben ist, dass die Verpackungen, in denen die Waren geliefert werden, an den Verkäufer zurückgegeben werden können, müssen diese Verpackungen gemäß diesen Anweisungen zurückgegeben werden. Werden solche Verpackungen nicht zurückgegeben, werden sie zum Wiederbeschaffungswert berechnet, und für Verpackungen, für die der Verkäufer eine Gebühr erhoben hat, wird keine Gutschrift gewährt. Zu den „Verpackungen“ gehören Bulk-Tanker, Minibulks, Flextanks, Kisten, Kartons oder andere Behälter und Paletten.
  - 4.7 Die Beladung oder Befüllung von Transportmitteln und/oder Verpackungen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt auf Risiko des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die Beladung oder Befüllung solcher Verpackungen oder Transportmittel zu verweigern, wenn dies nach dem Ermessen des Verkäufers nicht mit den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften übereinstimmt.
- ### 5. Gefahragung und Eigentum
- 5.1 Die Gefahr an den Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung oder der fingierten Lieferung gemäß Bedingung 4 auf den Käufer über.
  - 5.2 Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren verbleibt beim Verkäufer, bis er alle ihm in Bezug auf die Waren zustehenden Zahlungen vollständig und in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat.
  - 5.3 Unbeschadet der Bedingung 5.4 hält der Käufer die Waren für den Verkäufer, bis das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist, und verpflichtet sich dazu:
    - 5.3.1 die Waren (ohne Kosten für den Verkäufer) getrennt von allen anderen Waren so zu lagern, so dass sie eindeutig als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind; und
    - 5.3.2 keine Kennzeichnung oder Verpackung der Waren zu zerstören, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen; und
    - 5.3.3 die Waren in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten; und
    - 5.3.4 die Waren zu ihrem vollen Preis gegen alle Risiken zur angemessenen Sicherheit des Verkäufers versichern zu lassen, dem Verkäufer auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorzulegen und dafür zu sorgen, dass alle Versicherungserlöse, die er für verlorene oder beschädigte Waren erhält, an den Verkäufer gezahlt werden, soweit dies zur Befriedigung der Schulden des Käufers gegenüber dem Verkäufer erforderlich ist.
  - 5.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang in seinem Herstellungsprozess zu verwenden oder die Ware zu veräußern, bevor das Eigentum an dieser Ware auf ihn übergegangen ist. Für diesen Fall tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer ab, unabhängig davon, ob die Ware verarbeitet worden ist oder nicht. Unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Direktzahlung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung auf die abgetretenen Forderungen entgegenzunehmen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Verkäufer, die abgetretenen Forderungen nicht einzufordern, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht zahlungsunfähig im Sinne von Bedingung 5.7 wird.
  - 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware herauszuverlangen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:
    - 5.5.1 die Zahlung aus dem Vertrag überfällig wird; oder
    - 5.5.2 Der Käufer zahlungsunfähig wird (wie in Bedingung 5.7 definiert); oder
    - 5.5.3 wenn der Käufer die Waren belastet oder in irgendeiner Weise als Sicherheit verwendet; oder
    - 5.5.4 wenn der Vertrag aus einem Grund beendet wird, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Gutschrift über den gesamten oder einen Teil des vom Käufer für diese Waren gezahlten Preises einschließlich der darauf entfallenden Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer) zu erteilen. Der Käufer erteilt dem Verkäufer, seinen Vertretern, Mitarbeitern und Subunternehmern die unwiderrufliche Erlaubnis, jederzeit während der normalen Geschäftszeiten alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die Waren befinden, um sie zurückzuholen, wenn das Recht des Käufers auf Besitz und Nutzung erloschen ist.
- 5.6 In diesen AVB hat der Begriff „zahlungsunfähig“ in Bezug auf den Käufer die folgende Bedeutung:
    - 5.7.1 er hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder über das Vermögen des Käufers wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt; oder
    - 5.7.2 eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ein ähnliches Verfahren wird in sein Vermögen eingeleitet oder vollstreckt; oder
    - 5.7.3 er gibt seine Geschäftstätigkeit auf oder gibt sie wahrscheinlich auf oder droht sie aufzugeben.
- ### 6. Gewährleistung
- 6.1 Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Lieferdatum („Gewährleistungsfrist“), dass:
    - 6.1.1 die Waren bei der Lieferung in allen wesentlichen Punkten der Spezifikation des Verkäufers für die Waren entsprechen, auf die in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird oder die in dem entsprechenden technischen Datenblatt beschrieben ist („Spezifikation“); und
    - 6.1.2 die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis erbracht werden (die „Gewährleistung“).
  - 6.2 Alle Beschreibungen, Abbildungen, technischen Spezifikationen (mit Ausnahme der Spezifikation) und Werbematerialien, die vom Verkäufer herausgegeben werden oder in den Katalogen oder Broschüren des Verkäufers enthalten sind, dienen ausschließlich

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Synthomer Austria GmbH („AVB“)

- dazu, eine ungefähre Vorstellung von den Waren zu vermitteln, die durch sie dargestellt oder beschrieben werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrages und es handelt sich nicht um einen Verkauf nach Muster.
- 6.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Waren vorzunehmen:
- 6.3.1 wenn diese erforderlich sind, um den geltenden Sicherheits- oder Leistungsanforderungen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zu entsprechen; oder
- 6.3.2 die Qualität der Waren dadurch nicht wesentlich verändert wird, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zurückzuweisen oder andere Gewährleistungsrechte aufgrund solcher Änderungen geltend zu machen.
- 6.4 Alle Waren sind vom Käufer unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und zu prüfen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 6.5 Jede Rüge des Käufers in Bezug auf eine Minderlieferung, einen Verstoß oder einen vermuteten Verstoß gegen die Gewährleistung (jeweils ein „Mangel“) muss dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, spätestens jedoch:
- 6.5.1 14 Tage nach der Lieferung, wenn der Mangel offenkundig ist (oder bei angemessener Prüfung hätte offenkundig sein müssen); oder
- 6.5.2 14 Tage, nachdem der Käufer von dem Mangel Kenntnis erlangt hat, sofern dieser nicht bei einer angemessenen Untersuchung offenkundig war/offenkundig hätte sein müssen.
- 6.6 Alle Ansprüche des Käufers wegen der Qualität werden anhand von Kontrollmustern entschieden, die zum Zeitpunkt der Herstellung der betreffenden Waren gezogen und in den Labors des Verkäufers aufbewahrt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung solcher Kontrollmuster sind in jeder Hinsicht für die Beanstandung maßgebend; der Käufer ist berechtigt, andere Nachweise für den Mangel zu erbringen.
- 6.7 **Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Bedingung 6 wird der Verkäufer, wenn sich während der Gewährleistungsfrist herausstellt, dass die Waren nicht der Gewährleistung entsprechen, nach seiner Wahl entweder die mangelhaften Waren ersetzen oder reparieren oder den Preis für die mangelhaften Waren erstatten. Die Rechte des Käufers, Schadensersatz nach Bedingung 8.3 zu verlangen und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu verlangen, bleiben unberührt.**
- 6.8 **Der Verkäufer haftet nicht für die Nichteinhaltung der Gewährleistung, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zurückzuweisen, wenn:**
- 6.8.1 **der betreffende Mangel durch einen Transportschaden nach der Lieferung verursacht wurde; oder**
- 6.8.2 **der Mangel auf vorsätzliche Beschädigung oder Fahrlässigkeit des Käufers, seiner Angestellten, Vertreter oder Subunternehmer („Vertreter“) zurückzuführen ist; oder**
- 6.8.3 **der betreffende Mangel durch unsachgemäße Verwendung, Handhabung, Änderung, Wartung, Lagerung oder Nichtbeachtung der vom Verkäufer in Bezug auf die Waren erteilten Anweisungen (falls einschlägig) durch den Käufer oder seine Vertreter verursacht oder vergrößert wurde; oder**
- 6.8.4 **der betreffende Mangel dem Verkäufer nicht gemäß Bedingung 6.5 mitgeteilt wurde; oder**
- 6.8.5 **der Käufer (oder seine Vertreter) die betreffenden Waren nach Entdeckung des Mangels weiter nutzt.**
- 6.9 Alle ausgetauschten Waren sind Eigentum des Verkäufers, und der Verkäufer kann als Bedingung für den Austausch oder die Rückerstattung verlangen, dass die defekten Waren an den Verkäufer zurückgegeben werden. Für alle ausgetauschten Waren besteht ein Anspruch auf Ersatz der Rückerstattung gemäß den in Bedingung 6.7 genannten Bedingungen für den noch nicht abgelaufenen Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Stellt der Verkäufer fest, dass die zurückgesandten Waren nicht unter die Gewährleistung fallen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer alle angemessenen Kosten und Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die dem Verkäufer bei der Prüfung und Bearbeitung dieser Waren entstehen.
- 6.10 **Alle Vorschläge oder Erklärungen des Verkäufers in Bezug auf eine mögliche Verwendung oder Anwendung der Waren in Verkaufs- oder Marketingunterlagen oder in Antworten auf spezifische Anfragen oder in technischen Ratschläge (ob mündlich oder schriftlich) werden nach bestem Wissen gegeben, aber es ist alleinige Verantwortung des Käufers, sich von der Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck zu versichern.**
7. **Pflichten des Käufers**
- 7.1 Der Käufer stellt sicher, dass die Angaben in der Bestellung und alle von ihm in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen bereitgestellten Informationen vollständig und richtig sind.
- 7.2 Der Käufer wird die Waren nur für die Zwecke und auf die Art und Weise verwenden oder anwenden, die in den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers (einschließlich E-Mail-Anweisungen), die dem Käufer in Bezug auf die Waren zur Verfügung gestellt wurden (einschließlich etwaiger anwendbarer Sicherheitsdatenblätter („SDB“) oder Kennzeichnungen), ausdrücklich angegeben sind, und er wird sicherstellen, dass seine Vertreter dies ebenfalls tun.
- 7.3 Der Käufer erkennt an, dass er mit den Waren vertraut ist und vom Verkäufer angemessen vor den Risiken gewarnt wurde, die mit der Handhabung, dem Transport, der Verwendung, der Lagerung und der Entsorgung der Waren verbunden sind, einschließlich derer, die im SDB und auf der Verpackung aufgeführt sind. Der Käufer bestätigt ferner seine eigene Kenntnis dieser Risiken, die in der Branche des Käufers bekannt sind und berücksichtigt werden, und übernimmt alle Risiken und die Verantwortung für die Handhabung oder Verwendung der Waren in jeglicher Form und in Kombination mit anderen Stoffen.
- 7.4 Der Käufer darf die Waren nicht in einer anderen als ihrer ursprünglichen Verpackung weiterverkaufen. Wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet oder in einen anderen Gegenstand einarbeitet oder die Waren weiterverkauft, austauscht und/oder in den Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung überführt, muss der Käufer seine eigenen SDB und Analysezertifikate entwickeln, die den gesetzlichen Anforderungen der Rechtsordnung(en) entsprechen, in der/denen der Käufer die umgebildeten Waren vertreibt.
- 7.5 Zur Erbringung der Dienstleistungen gewährt der Käufer dem Verkäufer und seinen Vertretern Zugang zu den Räumlichkeiten des Käufers, soweit der Verkäufer diesen vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen zu erbringen, und der Käufer wird diese Räumlichkeiten so vorbereiten und auf eigene Kosten alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einholen und aufrechterhalten, die für die Dienstleistungen erforderlich sein können.
8. **Haftung und Haftungsfreistellung**
- 8.1 **Der Käufer wird den Verkäufer in vollem Umfang auf sein Verlangen von jeglicher Haftung, Schäden, Verlusten (einschließlich wirtschaftlicher Einbußen wie entgangenen Gewinn, Verlust zukünftiger Umsätze, Schädigung des Rufes und/oder des Firmenwerts und Verlust erwarteter Einsparungen), Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten (auf der Grundlage einer vollständigen Entschädigung) und sonstiger professioneller Beratungskosten) freistellen, die dem Verkäufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit einer schuldhaften Vertragsverletzung durch den Käufer entstehen, und zwar insbesondere:**
- 8.1.1 **jede Verletzung, Krankheit oder Tod von Personen oder Sach- oder Umweltschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) dem Laden, Entladen, der Lagerung, der Handhabung, dem Kauf, der Verwendung,**
- dem Verkauf oder der Entsorgung der Waren oder (ii) der Nichtweitergabe von Gesundheits- und Sicherheitsinformationen am jeweiligen Standort ergeben;**
- 8.1.2 **ein Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen aus Bedingung 9; und**
- 8.1.3 **jede Verletzung von Rechten am Geistigen Eigentum des Verkäufers (wie in Bedingung 11.1 definiert) durch den Käufer.**
- 8.2 **Vorbehaltlich der Bedingung 8.3 ist die maximale Haftung des Verkäufers, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, unabhängig davon, ob es sich um einen Anspruch aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit und Verletzung gesetzlicher Pflichten), unzutreffende Angaben, eine verschuldensunabhängige Haftung oder einen anderen Haftungsstatbestand handelt, auf 125% des Preises der Waren, auf denen der Anspruch beruht, begrenzt.**
- 8.3 **Der Verkäufer haftet unbeschränkt: (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters des Verkäufers oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen; (iii) für die Verletzung einer vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Garantie; (iv) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.**
- 8.4 Jeder Anspruch gegen den Verkäufer muss vom Käufer innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Datum, an dem er von dem Ereignis Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, dem Verkäufer schriftlich und unter Angabe der Gründe für den Anspruch mitgeteilt werden.
9. **Compliance**
- REACH
- 9.1 Der Käufer garantiert und sichert dem Verkäufer zu, dass (i) er dem Verkäufer unverzüglich von Zeit zu Zeit erforderliche Informationen zur Verfügung stellt, damit der Verkäufer die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in Bezug auf die Waren und/oder Teile und/oder Bestandteile der Waren (einschließlich ihrer Verwendung) einhalten kann, und (ii) dass er seinen Verpflichtungen gemäß REACH nachkommen wird.
- 9.2 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Verwendung(en) des Käufers in seine REACH-Registrierung aufzunehmen, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart.
- Ausfuhrkontrolle und Sanktionen**
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Handelssanktionen (einschließlich der von den Vereinten Nationen, der EU und dem Vereinigten Königreich verhängten) einzuhalten und die Waren nicht in ein Land oder an eine Person zu exportieren, zu importieren, zu versenden, zu verkaufen oder zu liefern, die diesen Sanktionen unterliegen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer angemessene Nachweise zur Verfügung zu stellen, um den endgültigen Bestimmungsort der Waren zu überprüfen.
- 9.4 Der Käufer verpflichtet sich: (a) alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Verwendung, sog. *dual-use*-Gütern, die Umleitung, die Rückverfolgung, den Export und den Reexport der Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die U.S. Export Administration Regulations, den UK Export Control Act 2002 und die jeweils geltenden damit zusammenhängenden Gesetze) („Exportgesetze“) einzuhalten und alle erforderlichen schriftlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und die von den Exportgesetzen geforderten Formalitäten zu erfüllen; und (b) die Anforderungen des Verkäufers für die Verwendung der Waren einzuhalten, und der Käufer verpflichtet sich ferner, sich in angemessener Weise zu bemühen, gleichlautende Verpflichtungen von seinen Kunden einzuholen.
- 9.5 Der Verkäufer verstoßt nicht gegen den Vertrag, wenn ein nach diesem Vertrag geschuldeter Betrag nicht gezahlt wird, um geltende Handelssanktionen zu erfüllen.
- Faire Geschäftsstandards**
- 9.6 Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und bewährten Branchenpraktiken in Bezug auf faire Geschäftsstandards einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich mit Sicherheit am Arbeitsplatz, Menschenrechten (wie Menschenhandel, Sklaverei und der Beschaffung von Konfliktmineralien), Umweltschutz, nachhaltiger Entwicklung, Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Bestechung und Korruption befassen.
- 9.7 Der Käufer bestätigt, dass er den Verhaltenskodex des Verkäufers, der auf der Unternehmenswebsite von Synthomer abrufbar ist, gelesen und verstanden hat, und erklärt sich bereit, den Verhaltenskodex des Verkäufers einzuhalten bzw. seine eigenen Richtlinien aufrechtzuerhalten, die das gleiche oder ein vergleichbares Niveau haben.
10. **Höhere Gewalt**
- 10.1 Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder die Verzögerung bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die ganz oder teilweise auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 10.2 Ein „Ereignis Höherer Gewalt“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder von Umständen, die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern, wenn und soweit diese Partei nachweist: (i) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer Kontrolle liegt; und (ii) dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und (iii) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können; und (iv) dass ein solches Hindernis die Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert. Bei den folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, wird vermutet, dass sie ein solches Hindernis darstellen (sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird): Feuer, Unfälle, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe, Sturm, Blitzschlag, Erdbeben, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Aufstand, Aufruhr, zivile Unruhen, terroristische Handlungen oder Drohungen, Cyber-Kriminalität, Cyber-Angriffe, staatliche Eingriffe, Gesetze oder Maßnahmen einer Regierung oder Behörde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auerlegung von Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, oder Importbeschränkungen, -quoten oder -verbote oder die Nichterteilung einer erforderlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen), Diebstahl, vorsätzliche Beschädigung, Arbeitskräfte-, Material-, Brennstoff-, Versorgungs- oder Transportmangel, Ausfall oder Versagen von Anlagen oder Maschinen, mangelhafte Materialien, Verzug oder Nichterfüllung durch Dritte oder Lieferanten trotz eines vom Verkäufer abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts.
- 10.3 Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, so ist jede Partei berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise zu stornieren oder auszusetzen, nachdem sie die andere Partei mindestens 14 Tage vorher schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat.
- 10.4 Der Käufer wird den Preis für alle Waren, die er erhält, ungeachtet des Eintretens des Ereignisses Höherer Gewalt weiter bezahlen.
11. **Geistiges Eigentum**
- 11.1 „Rechte am Geistigen Eigentum“ meint alle Patente, Gebrauchsmuster, Kennzeichen, Marken, Handelsnamen, Domainnamen, Dienstleistungsmarken, Rechte zur Verhinderung von Nachahmung, eingetragene Designs, Designrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Rechte an Topographien, vertrauliche Informationen für jedes der vorgenannten (einschließlich Daten, Know-how und Formeln) und alle Anwendungen für jedes der vorgenannten Rechte und jedes ähnliche Recht, das von Zeit zu Zeit anerkannt

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Synthomer Austria GmbH („AVB“)

- wird, mit allen Rechten zur Geltendmachung von Verletzungen in allen Ländern der Welt, zusammen mit etwaigen Verlängerungen und Erweiterungen dieser Rechte.
- 11.2 Dem Käufer werden keine Rechte oder Lizenzen in Bezug auf die Rechte am Geistigen Eigentum des Verkäufers (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) gewährt, mit Ausnahme des Rechts, die Waren und Dienstleistungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Käufers zu nutzen.
- 11.3 Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Zusammensetzung der Waren weder analysieren noch versuchen, sie zu verändern oder rückzuentwickeln oder auf andere Weise zu versuchen, die Zusammensetzung zu bestimmen.
- 11.4 Der Käufer wird den Namen, das Logo, die Marken oder andere Kennzeichen des Verkäufers nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu Werbe- oder Marketingzwecken verwenden.
- 11.5 Der Verkäufer übernimmt keine Garantie dafür, dass die Waren oder Dienstleistungen nicht die Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten verletzen.
- 11.6 Entwickelt der Verkäufer ein Produkt nach den spezifischen Anforderungen des Käufers („**Auftrag**“), so stehen alle Schutzrechte, die aufgrund des Auftrags entstehen, entwickelt, zusammengesetzt oder in sonstiger Weise hergestellt werden, dem Verkäufer zu. Soweit erforderlich, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit alle Eigentumsrechte an dem Geistigen Eigentum, die in Ausführung des Auftrags entstehen, entwickelt, zusammengesetzt oder auf andere Weise hergestellt wurden. Darüber hinaus verzichtet der Käufer zugunsten des Verkäufers auf alle so genannten Urheberpersönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit dem Auftrag und verpflichtet sich, alle Dokumente zu unterzeichnen und alles erforderliche zu tun, um die in dieser Bedingung 11.6 vorgesehene Übertragung der Rechte des Geistigen Eigentums zu ermöglichen, und den Verkäufer dabei zu unterstützen, alle Urheberrechts-, Design-, Patent- und Markenmeldungen einzureichen und zu verfolgen, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit nach seinem alleinigen Ermessen und auf seine Kosten benötigt.
- 12. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über (i) den Betrieb, die geschäftlichen Belange, Kunden oder Lieferanten des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen und (ii) den Geschäftsbetrieb, Verfahren, Produktinformationen, Rezepturen und Formeln, das Know-how, Designs und Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gemäß Bedingung 12.2 zulässig („**vertrauliche Informationen**“).
- 12.2 Der Käufer darf die vertraulichen Informationen des Verkäufers offenlegen:
- 12.2.1 an seine Vertreter, die diese Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag kennen müssen. Der Käufer stellt sicher, dass seine Vertreter, an die er vertrauliche Informationen weitergibt, diese Bedingung 12 einhalten; und
- 12.2.2 soweit es durch Gesetz, ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorschreiben ist.
- 12.3 Jede Partei hält sich an die (i) Datenschutzgrundverordnung ((EU) 2016/679) („**DSGVO**“) zusammen mit allen nationalen Umsetzungsgesetzen, Verordnungen und daraus resultierenden Rechtsvorschriften (in der jeweils aktuellen Fassung) in der EU und in Oesterreich; (ii) alle Nachfolgesetze zur GDPR; und (iii) alle anderen unmittelbar anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz personenbezogener Daten.
- 12.4 Mehr Informationen darüber, wie der Verkäufer personenbezogene Daten des Käufers oder seiner Vertreter verwenden kann, finden Sie auf der Synthomer-Website unter <https://www.synthomer.com/important-information/privacy-policy/>
- 13. Abtretung**
- 13.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers (die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) abzutreten, unterzuvergeben oder anderweitig zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.2 Der Verkäufer kann die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder anderweitig übertragen.
- 14. Vertragsbeendigung**
- 14.1 Bei einem wesentlichen Verstoß einer Partei gegen ihre vertraglichen Pflichten, (i) der nicht behoben werden kann, oder (ii) der zwar behoben werden kann, aber nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei, in der der Verstoß dargelegt und seine Behebung gefordert wird, behoben wird, kann die andere Partei, die nicht gegen den Vertrag verstoßen hat, den Vertrag unverzüglich durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen. Zur Klarstellung: Ein Versäumnis des Käufers, eine dem Verkäufer gemäß dem Vertrag geschuldete Zahlung am oder vor dem Fälligkeitsdatum zu leisten, oder das Versäumnis des Käufers, seinen Verpflichtungen gemäß Bedingung 9 nachzukommen, stellt einen solchen wesentlichen Verstoß dar.
- 14.2 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, kann der Verkäufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer sofort kündigen.
- 14.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die nach der Zustellung einer Mitteilung, in der ein Verstoß gemäß Bedingung 14.1 festgestellt wird, erfolgen soll, auszusetzen, bis entweder der Verstoß ggf. behoben ist oder der Vertrag beendet wird, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 14.4 Wenn der Käufer und der Verkäufer eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben und in dieser Vereinbarung keine Kündigungsfrist vorgesehen ist, kann der Verkäufer diese Vereinbarung mit oder ohne Grund mit einer angemessenen schriftlichen Vorankündigungsfrist an den Käufer kündigen, die nicht länger als dreißig (30) Tage sein muss.
- 15. Allgemein**
- 15.1 Die in dem Vertrag vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe des Verkäufers gelten zusätzlich zu etwaig bestehenden gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen.
- 15.2 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Keine der Parteien hat den Vertrag im Vertrauen auf Zusicherungen, falsche Angaben oder Erklärungen (sei es durch die andere Partei oder eine andere Person), die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind, abgeschlossen, und sie hat keinen Anspruch darauf.
- 15.3 Jede Partei erklärt, dass sie ein unabhängiger Unternehmer ist und den Vertrag im eigenen Namen und nicht als Vertreter für oder zugunsten einer anderen Person abschließt.
- 15.4 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen persönlich übergeben oder mittels Post per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei unter der von ihr schriftlich angegebenen Adresse oder an ihren eingetragenen Sitz gesandt werden. Werden Mitteilungen auf andere Weise als gemäß dieser Bedingung 15 (einschließlich per E-Mail) übermittelt, sind diese Mitteilungen nicht wirksam.
- 15.5 Der Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen Oesterreich Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts), und die Parteien vereinbaren unwiderruflich die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Verkäufers für die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten, es sei denn, der Verkäufer entscheidet sich für die Klageerhebung
- in dem Land, in dem der Käufer seinen Sitz hat.